

## L.9 Landschaftsschutz

### L.9.1 Landschaften von kantonaler Bedeutung

#### 1. Richtplanaufgabe

Die Kantone stellen im Rahmen ihrer Richtpläne fest, welche Gebiete besonders schön sind (Art. 6 RPG). Der Schutz der Landschaften vor Beeinträchtigungen (Art. 1 EG z RPG). Landschaftsschutzzonen umfassen besonders schöne sowie naturkundlich oder kulturgeschichtlich wertvolle Landschaften (Art. 13 EG z RPG).

#### 2. Ausgangslage und Übersicht über die Grundlagen

Am 16. April 1991 hat die Baudirektion die kantonalen Schutzzonenpläne erlassen. Gestützt auf Art. 13 EG z RPG (heute Art. 79 und 82 Baugesetz) sind darin die Landschaftsschutzzonen grundeigentümerverbindlich ausgewiesen. Weitere Massnahmen zum Schutz besonders schöner sowie naturkundlich und kulturgeschichtlich wertvoller Landschaften ergeben sich grundsätzlich nicht. Hingegen zeigt sich, dass für eine flexiblere und wirkungsvollere Handhabung des Landschaftsschutzes eine differenzierte Beschreibung des Schutzzweckes und -zieles anzustreben ist.

#### 3. Abstimmungsgsanweisungen

##### 3.1

An den Landschaftsschutzzonen gemäss Schutzzonenplan vom 16. April 1991 wird festgehalten.

Festsetzung

##### 3.2

Für die Landschaftsschutzzonen werden differenzierte Schutzziele formuliert, die als Grundlage im Gesetzesvollzug dienen.

Festsetzung

## L.9.2    Landschaften von nationaler Bedeutung

### *1. Richtplanaufgabe*

Die Kantone sorgen für die Konkretisierung und Durchsetzung der Schutzziele der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung. Sie treffen rechtzeitig die zweckmässigen Schutz- und Unterhaltmassnahmen (Art. 23c NHG, Art. 3 und 5 MLV).

Durch die Aufnahme eines Objektes von nationaler Bedeutung in ein Inventar des Bundes wird dargetan, dass es in besonderem Masse die ungeschmälerte Erhaltung oder jedenfalls grösstmögliche Schonung verdient (Art. 6 NHG).

### *2. Ausgangslage und Übersicht über die Grundlagen*

Im Bundesinventar der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung ist das Objekt 62 "Schwägalp" ausgewiesen (Moorlandschaftsverordnung vom 1. Mai 1996).

Das Departement Bau und Umwelt hat für den auf dem Kantonsgebiet von Appenzell A.Rh. liegenden Teil der Moorlandschaft am 25. Oktober 2000 eine Schutzverordnung erlassen. Damit ist die Umsetzung der Vorgaben des Bundes (Art. 3 und 5 MLV) erfüllt.

Das im KLN-Inventar aufgeführte Gebiet "Säntis" wurde 1996 ins Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) überführt und als BLN-Gebiet "Säntisgebiet", Objekt Nr. 1612 aufgenommen (VBLN, 9. Dezember 1996). Im Kanton Appenzell A.Rh. ist das BLN-Gebiet "Säntisgebiet", mit Ausnahme der Talstation der Säntisbahn, von der Landschaftsschutzzone (Art. 13 EG z RPG) überlagert. Die Schutzanliegen des BLN-Gebietes "Säntisgebiet" sind damit auch in die kantonalen Schutzbemühungen eingeflossen und umgesetzt. Ein weiterer Handlungsbedarf besteht damit im Rahmen dieser Richtplanung nicht.

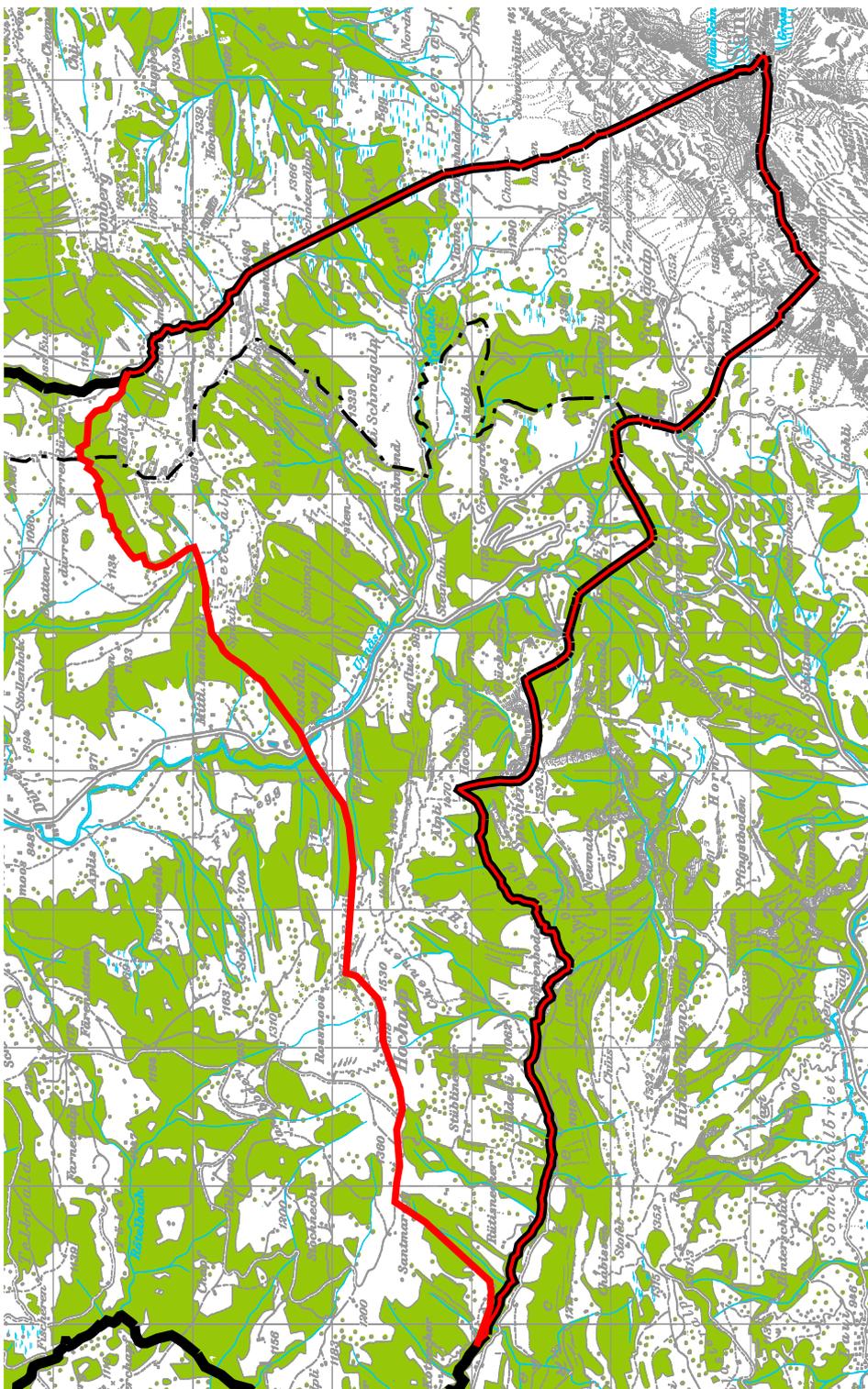


Abbildung 8: "BLN-Gebiet Sântis", Ausschnitt Kanton Appenzell A.Rh.,  
Massstab 1:50'000, Stand 1996

"Kartendaten PK50/200, reproduziert mit Bewilligung des Bundesamtes für  
Landestopographie (BA002881)".

#### 4. Abstimmungsanweisungen

##### 4.3

Die Gemeinden Urnäsch und Hundwil berücksichtigen diese Schutzverordnung im Rahmen ihrer Ortsplanungen.

Festsetzung